

20.07.2018

Beschlussvorlage Nr. 2018/188

öffentlich

Bezugsvorlage Nr.

Flurbereinigung Steimbke - Änderung der Gemeindegrenze zwischen Neustadt a. Rbge. und Steimbke

Gremium	Sitzung am	TOP	Beschluss		Stimmen			
			Vorschlag	abweichend	einst.	Ja	Nein	Enth.
Ortsrat der Ortschaft Bevensen	12.09.2018 -							
Verwaltungsausschuss	24.09.2018 -							
Rat	27.09.2018 -							

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. stimmt gemäß § 58 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Ziffer 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) der im Rahmen der Flurbereinigung Steimbke, Verfahren Nr. 2321, vorgesehenen Änderung der Gemeindegrenze zu.

Anlass und Ziele

Der örtlich vorhandene Graben soll nur einem Gemeindegebiet zugeordnet werden.

Finanzielle Auswirkungen			
Haushaltsjahr: 2018			
Produkt/Investitionsnummer: 1110230			
	einmalig		jährlich
Ertrag/Einzahlung		EUR	EUR
Aufwand/Auszahlung		EUR	EUR
Saldo		EUR	EUR

Begründung

Der in der Örtlichkeit vorhandene Graben an der Grenze zwischen den Gemarkungen Wendenborstel und Laderholz befindet sich teilweise auf den Grundstücken, Gemeinde Steimbke, Gemarkung Wendenborstel, Flur 1, Flurstück 32/1, und der Stadt Neustadt a. Rbge., Gemarkung Laderholz, Flur 1, Flurstücke 11/2, zur Größe von 360 m², und 11/3, zur Größe von 127 m². Eigentümer beider Flurstücke in der Gemarkung Laderholz ist Herr Henno Hasselbring, wohnhaft Brunnenborstel 1, 31535 Neustadt a. Rbge. Ein Übersichtsplan ist als Anlage beigelegt.

Im Interesse einer neuen sinnvollen Flurstückseinteilung sowie zur Anpassung an die vorhandenen Nutzungsstrukturen ist es sinnvoll, die Gemarkungsgrenze und die Grenze zwischen der Gemeinde Steimbke und der Stadt Neustadt a. Rbge. zu verändern. Hiermit verbunden ist gleichzeitig die Änderung der Grenze zwischen dem Landkreis Nienburg/Weser und der Region Hannover.

Gemäß § 58 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) können Gemeindegrenzen geändert werden, soweit es wegen der Flurbereinigung zweckmäßig ist. Dies gilt ebenfalls für Kreis-, Bezirks- und Landesgrenzen. Die Voraussetzungen für die Veränderung der Gemeindegrenze sind gegeben. Die Region Hannover wurde gleichzeitig beteiligt.

Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge.

keine

Auswirkungen auf den Haushalt

keine

So geht es weiter

Die Zustimmung zur Änderung der Gemeindegrenze wird erteilt.

Fachdienst 91 - Immobilien -

Anlagen

öff. Anlage: Plan Gemeindegrenzänderung